

blatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

5. Jahrgang

27. Januar 1997

Nr. 4

Inhalt:

Bekanntmachungen der Unteren Jagdbehörde im Ordnungsamt des Landkreises Teltow-Fläming zur Angler- und Jagdprüfung

Öffentliche Zustellungen des Amtes zur Regelung offener Vermögensfragen des Landkreises Teltow-Fläming

Aufgebotsverfahren der Kreissparkasse Teltow-Fläming

Beschlüsse der 23. ordentlichen Sitzung des Kreisausschusses des Landkreises Teltow-Fläming vom 20. Januar 1997

Bekanntmachung des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes des Landkreises Teltow-Fläming

Herausgeber: Landkreis Teltow-Fläming
Grabenstraße 23
14943 Luckenwalde

Das Amtsblatt kann in den Bibliotheken des Landkreises Teltow-Fläming eingesehen werden und ist in begrenzter Auflage im Büro des Kreistages erhältlich.

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

Bekanntmachung der unteren Fischereibehörde im Ordnungsamt des Landkreises Teltow-Fläming

Am 22. März 1997 findet einheitlich für das Land Brandenburg von 9 bis 11 Uhr eine Anglerprüfung statt. Für den Landkreis Teltow-Fläming wird diese im Kreistagssaal der Kreisverwaltung in Luckenwalde, Grabenstraße 23, stattfinden.

Anwärter, die beabsichtigen, im Landkreis die Anglerprüfung abzulegen, reichen bitte bis zum 7. Februar 1997 bei der unteren Fischereibehörde in der Kreisverwaltung Teltow-Fläming in Luckenwalde, Grabenstraße 23, einen formgebundenen Antrag auf Zulassung zur Anglerprüfung ein. Antragsformulare können bei der o. g. Behörde angefordert werden.

Weitere Informationen sind in der unteren Fischereibehörde im Ordnungsamt des Landkreises Teltow-Fläming im Verwaltungssitz Luckenwalde unter der Telefonnummer (03371) 67 52 38 erhältlich.

Untere Fischereibehörde im Ordnungsamt
des Landkreises Teltow-Fläming

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

Bekanntmachung der unteren Jagdbehörde im Ordnungsamt des Landkreises Teltow-Fläming

Am 19. April 1997 findet einheitlich im Land Brandenburg der schriftliche Teil der Jägerprüfung statt.

Anwärter, die beabsichtigen, im Landkreis Teltow-Fläming die Jagdprüfung abzulegen, müssen bis 21. Februar 1997 bei der unteren Jagdbehörde der Kreisverwaltung Teltow-Fläming in Luckenwalde, Grabenstraße 23, einen Antrag auf Zulassung zur Prüfung einreichen. Dem Antrag sind ein Führungszeugnis, das nicht älter als drei Monate ist, ein Nachweis über die erfolgte jagdliche Ausbildung und der Nachweis einer mindestens einjährigen jagdpraktischen Tätigkeit beizufügen.

Minderjährige Anwärter, die am 19. April 1997 das 16. Lebensjahr vollendet haben, benötigen das schriftliche Einverständnis der Erziehungsberechtigten oder des gesetzlichen Vertreters. Personen, die ihren Hauptwohnsitz nicht im Landkreis Teltow-Fläming haben, benötigen eine Zustimmungserklärung der für ihren Hauptwohnsitz zuständigen unteren Jagdbehörde. Die Zulassungs- und Prüfungsgebühren betragen zusammen 215 DM.

Weitere Informationen erhalten die Anwärter von der unteren Jagdbehörde des Landkreises Teltow-Fläming, Verwaltungssitz Luckenwalde, Telefon (03371) 67 53 54.

Untere Jagdbehörde im Ordnungsamt
des Landkreises Teltow-Fläming

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

Öffentliche Zustellung

Der Bescheid des Landkreises Teltow-Fläming, Amt zur Regelung offener Vermögensfragen, vom 16. Januar 1997 (AZ.: 12048 003912 91) an die Verfahrensbeteiligte, Frau Ulja (Olga) Fensky, früher wohnhaft in 15834 Rangsdorf, Straße -unbekannt-, kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort der Beteiligten bzw. deren Erben unbekannt ist bzw. die Zustellung außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erfolgen müßte, aber unausführbar ist oder keinen Erfolg verspricht.

Der Bescheid wird auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 5 der Hypothekenablöseverordnung vom 10. Juni 1994 (BGBl. I, S. 1253) in Verbindung mit § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 3. Juli 1952 (BGBl. I, S. 379) und § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 18. Oktober 1991 für das Land Brandenburg (GVBl. S. 457), beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Der Bescheid kann bei der Kreisverwaltung Teltow-Fläming, Amt zur Regelung offener Vermögensfragen, Hauptallee 116/1 in 15838 Waldstadt zur Sprechzeit, donnerstags in der Zeit von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr, oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Der Bescheid gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung im „Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming“ als zugestellt.

Luckenwalde, 23. Januar 1997

Giesecke
Landrat

Bekanntgemacht am 27. Januar 1997

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

Öffentliche Zustellung

Der Bescheid des Landkreises Teltow-Fläming, Amt zur Regelung offener Vermögensfragen, vom 16. Januar 1997 (AZ.: 12048 003912 91) an den Verfahrensbeteiligten, Herrn Herbert Ruhnów, früher wohnhaft in 14050 Berlin-Westend, Haeseler Straße 10, kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Beteiligten bzw. deren/dessen Erben unbekannt ist bzw. die Zustellung außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erfolgen müßte, aber unausführbar ist oder keinen Erfolg verspricht.

Der Bescheid wird auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 5 der Hypothekenablöseverordnung vom 10. Juni 1994 (BGBl. I, S. 1253) in Verbindung mit § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 3. Juli 1952 (BGBl. I, S. 379) und § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 18. Oktober 1991 für das Land Brandenburg (GVOBl. S. 457), beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Der Bescheid kann bei der Kreisverwaltung Teltow-Fläming, Amt zur Regelung offener Vermögensfragen, Hauptallee 116/1 in 15838 Waldstadt zur Sprechzeit, donnerstags in der Zeit von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr, oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Der Bescheid gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung im „Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming“ als zugestellt.

Luckenwalde, 23. Januar 1997

Giesecke
Landrat

Bekanntgemacht am 27. Januar 1997

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

Öffentliche Zustellung

Der Bescheid des Landkreises Teltow-Fläming, Amt zur Regelung offener Vermögensfragen, vom 15. Januar 1997 AZ.: 12048 009834 94 an die Interessentengemeinde Kallinchen kann nicht zugestellt werden, da die Anschrift der Beteiligten bzw. deren Rechtsnachfolger unbekannt ist bzw. die Zustellung außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erfolgen müßte, aber unausführbar ist und keinen Erfolg verspricht.

Der Bescheid wird auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 5 der Hypothekenablöseverordnung vom 10. Juni 1994 (BGBl. I, S. 1253) in Verbindung mit § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 3. Juli 1952 (BGBl. I, S. 379) und § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 18. Oktober 1991 für das Land Brandenburg (GVOBl. S. 457), beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Der Bescheid kann bei der Kreisverwaltung Teltow-Fläming, Amt zur Regelung offener Vermögensfragen, Hauptallee 116/1 in 15838 Waldstadt zur Sprechzeit, donnerstags in der Zeit von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr, oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Der Bescheid gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung im „Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming“ als zugestellt.

Luckenwalde, 23. Januar 1997

Giesecke
Landrat

Bekanntgemacht am 27. Januar 1997

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

Aufgebotsverfahren der Kreissparkasse Teltow-Fläming

Das Sparkassenbuch Nummer 1410046679 ist in Verlust geraten. Es wird hiermit aufgeboten.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen drei Monaten (vom Tag der Veröffentlichung an gerechnet) seine Rechte anzumelden, andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Kreissparkasse Teltow-Fläming
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nummer 1522006296 ist in Verlust geraten. Es wird hiermit aufgeboten.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen drei Monaten (vom Tag der Veröffentlichung an gerechnet) seine Rechte anzumelden, andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Kreissparkasse Teltow-Fläming
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nummer 1410012260 ist in Verlust geraten. Es wird hiermit aufgeboten.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen drei Monaten (vom Tag der Veröffentlichung an gerechnet) seine Rechte anzumelden, andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Kreissparkasse Teltow-Fläming
Der Vorstand

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

Beschluß - Nr. KA 132

Drucksache KA 97/005

Der Kreisausschuß beschloß auf seiner 23. ordentlichen Sitzung am Montag, dem 20. Januar 1997,

die Umverteilung finanzieller Mittel aus der vom Kreistag beschlossenen Investitionspauschale 1996 entsprechend der Anlage.

Bochow
Der Vorsitzende
des Kreisausschusses

Michler
Mitglied des
Kreisausschusses

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

Fassung vom 07.01.1997
 verabschiedet am:

Mittelumverteilung aus der Prioritätenliste 1996 (GFG) Liste: 4

nicht beanspruchte Mittel aus Maßnahme	Betrag frei	Lfd. Nr.	Einsatz für	Finanzbedarf
SG : 2, Lfd.-Nr. 24 (§ 20) <i>Amt Zossen</i> Anschlußstraßenbau an MEAB - Straße in Schöneiche	42.945,00 DM	21	SG : 2 (§ 20) <i>Amt Zossen</i> Erneuerung der Straßenbeleuchtung in Schöneiche	42.945,00 DM
SG : 2, Lfd.- Nr. 14 (§ 20) <i>Amt Ludwigsfelde - Land</i> Geh - und Radweg n Siethen	45.000,00 DM	22	SG : 2 (§ 20) <i>Amt Jüterbog</i> Toilettenneubau und Zuwegung am Museum Kloster Zinna (Neue Abtei)	45.000,00 DM
SG : 2, Lfd.-Nr. 13 c (§ 20) <i>Amt Jüterbog</i> Einfriedung Sportplatz	51.962,00 DM	23	SG : 2, Lfd.-Nr. 13 (§ 20) <i>Amt Jüterbog</i> Tunnelzuwegung	51.962,00 DM
Summe :	139.907,00 DM		Summe :	139.907,00 DM

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

Beschluß - Nr. KA 133 Drucksache KA 97/001

Der Kreisausschuß beschloß auf seiner 23. ordentlichen Sitzung am Montag, dem 20. Januar 1997, im nichtöffentlichen Teil,

die Vergabe für den Kauf zur Lieferung von Papier und Büromaterial für die Kreisverwaltung Teltow-Fläming für das Jahr 1997 auf der Grundlage einer Öffentlichen Ausschreibung nach VOL/A.

Bochow
Der Vorsitzende
des Kreisausschusses

Michler
Mitglied des
Kreisausschusses

Beschluß - Nr. KA 134 Drucksache KA 97/002

Der Kreisausschuß beschloß auf seiner 23. ordentlichen Sitzung am Montag, dem 20. Januar 1997, im nichtöffentlichen Teil:

Der Landkreis erwirbt zwei bebaute Grundstücke mit einer Fläche von insgesamt 1.721 m², gelegen in der Gemarkung Luckenwalde, Flur 4, Flurstücke 316/3 und 316/7, für den Neubau des Kreishauses.

Weiterhin kauft der Landkreis eine bebaute Fläche von insgesamt ca. 493 m², gelegen in der Gemarkung Luckenwalde, Flur 4, Flurstücke 316/8, 314, 312/3 und 312/6 (tlw.).

Bochow
Der Vorsitzende
des Kreisausschusses

Michler
Mitglied des
Kreisausschusses

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

Beschluß - Nr. KA 135 Drucksache KA 97/003

Der Kreisausschuß beschloß auf seiner 23. ordentlichen Sitzung am Montag, dem 20. Januar 1997, im nichtöffentlichen Teil:

Für den Neubau des Kreishauses erwirbt der Landkreis eine Grundstücksfläche von insgesamt 1.360 m², gelegen in der Gemarkung Luckenwalde, Flur 4, Flurstück 326/3.

Bochow
Der Vorsitzende
des Kreisausschusses

Michler
Mitglied des
Kreisausschusses

Beschluß - Nr. KA 136 Drucksache KA 97/007

Der Kreisausschuß beschloß auf seiner 23. ordentlichen Sitzung am Montag, dem 20. Januar 1997, im nichtöffentlichen Teil,

die Vergabe für den Kauf einer Fahrbibliothek auf der Grundlage einer europaweiten Ausschreibung nach VOL/A an die Firma MAN Nutzfahrzeuge, Berlin.

Bochow
Der Vorsitzende
des Kreisausschusses

Michler
Mitglied des
Kreisausschusses

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

Beschluß - Nr. KA 137 Drucksache KA 97/008

Der Kreisausschuß beschloß auf seiner 23.ordentlichen Sitzung am Montag, dem 20. Januar 1997, im nichtöffentlichen Teil:

Für die Bauausführung der Baumaßnahme Erweiterungsbau des Gymnasiums Luckenwalde, Parkstraße 59 - Heizungsinstallation -, erhält die Firma Haustechnik Luckenwalde GmbH, Gottower Straße 22 b, 14943 Luckenwalde, den Zuschlag.

Bochow
Der Vorsitzende
des Kreisausschusses

Michler
Mitglied des
Kreisausschusses

Beschluß - Nr. KA 138 Drucksache KA 97/009

Der Kreisausschuß beschließt auf seiner 23. ordentlichen Sitzung am Montag, dem 20. Januar 1997, im nichtöffentlichen Teil:

Für die Bauausführung der Baumaßnahme Erweiterungsbau des Gymnasiums Luckenwalde, Parkstraße 59 - Sanitärinstallation -, erhält die Firma Haustechnik Luckenwalde GmbH, Gottower Straße 22 b, 14943 Luckenwalde, den Zuschlag.

Bochow
Der Vorsitzende
des Kreisausschusses

Michler
Mitglied des
Kreisausschusses

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

Bekanntmachung

des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes im Landkreis Teltow-Fläming

Tierseuchenallgemeinverfügung

Nachdem im Landkreis Höxter, Bundesland Nordrhein-Westfalen am 20. Januar 1997 bei einem Galloway-Rind BSE (Bovine-Spongiforme Enzephalopathie) nachgewiesen wurde, gelten alle F-1-Tiere, das heißt, alle Rinder, die von originär aus dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland und der Schweiz stammenden Müttern geboren wurden, als BSE-ansteckungsverdächtig.

Auf Grund der §§ 18 und 19 Abs. 1 und 3 des Tierseuchengesetzes (TierSG) vom 20. Dezember 1995 (BGBl. I S. 2038) und der §§ 24b, 24c der Viehverkehrsverordnung vom 29. August 1995 (BGBl. I S. 1092) in der zur Zeit geltenden Fassung sind diese Tiere der zuständigen Behörde umgehend anzuzeigen und in einem Bestandsregister zu registrieren sowie behördlicher Beobachtung zu unterwerfen.

Das heißt, alle Besitzer von originär (geboren) aus dem Vereinigten Königreich und Nordirland sowie der Schweiz stammenden Rinder und alle F-1-Nachkommen von originären britischen und schweizer Rindern haben sich, soweit sie dies noch nicht getan haben, unverzüglich beim Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Teltow-Fläming in 14943 Luckenwalde, Beelitzer Tor 9, persönlich oder telefonisch unter der Tel.-Nr.: 03371/675202 oder 675207 zu melden.

Alle oben genannten Tiere unterliegen einem Schlacht- und Verbringungsverbot.

Es wird gemäß § 80 des Tierseuchengesetzes die sofortige Vollziehung der Tierseuchen-Allgemeinverfügung angeordnet.

Entsprechend § 1 Abs. 4 des Gesetzes zur Ausführung des Tierseuchengesetzes vom 2. März 1993 (GVBl. Bbg. I S. 58) in Verbindung mit § 2 des Tierseuchengesetzes vom 29. Januar 1993 (BGBl. I S. 116) bin ich für die Tierseuchenbekämpfung zuständig.

Zu widerhandlungen stellen gemäß § 18 des TierSG eine Ordnungswidrigkeit dar und können gemäß § 76 Abs. 2 Nr. 1 des TierSG mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

Dr. Hansche
Amtsleiter des Veterinär- und
Lebensmittelüberwachungsamtes